

BEKANNTMACHUNG

92. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 04.04.2024 beschlossenen 92. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit den Maßgaben, dass

1. § 2 Absatz X Nr. 2 um einen neuen Satz 3 ergänzt wird:

„Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.“, und

2. § 2 Absatz X Nr. 3 um einen neuen Satz 1 ergänzt wird:

„Die Art der Abstimmung (z. B. Handerheben, Zuruf, Aufstehen oder über ein ortsunabhängiges digitales System) bestimmt der Leiter der Sitzung.“

mit Bescheid vom 24.05.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der TUI BKK auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, den 28.05.2024

92. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 04.04.2024 den 92. Nachtrag zur Kassen-satzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

In § 2 wird ergänzt:

- X 1. Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an der hybriden Sitzung teilnehmen. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Aufgaben nach § 2 Abs. III Ziffern 4, 5 und 9.
2. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital als Videokonferenz stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. *Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.* Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. *Die Art der Abstimmung (z. B. Handerheben, Zuruf, Aufstehen oder über ein orts-unabhängiges digitales System) bestimmt der Leiter der Sitzung.* Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung nach Ziffern 1 und 2 teilnehmen, gelten als anwesend.
4. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt.
5. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist die Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In diesen Fällen ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild – und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.